

Studienordnung
für den Bachelorstudiengang
Linguistik als Bachelorergänzungsfach
an der Philosophischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf
vom TT.MM.JJJJ

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 86 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190), zuletzt geändert am 30. November 2004 (GV. NRW. S. 752), hat die Heinrich-Heine-Universität folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

§ 1	Geltungsbereich	2
§ 2	Zugangs- und Studienvoraussetzungen.....	2
§ 3	Studienbeginn.....	2
§ 4	Regelstudienzeit und Studienumfang.....	2
§ 5	Gegenstand und Ziele des Studiums	2
§ 6	Aufbau und Inhalte des Studiums	2
§ 7	Studienmodule	3
§ 8	Arten von Lehrveranstaltungen.....	4
§ 9	Beteiligungsnachweise.....	4
§ 10	Modulabschlussprüfungen	5
§ 11	Kreditpunkte.....	5
§ 12	Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen	6
§ 13	Studienberatung	6
§ 14	Inkrafttreten.....	6

§ 1

Geltungsbereich

Die Studienordnung regelt auf der Grundlage der Bachelorprüfungsordnung der Philosophischen Fakultät vom **TT.MM.JJJJ** Inhalt und Aufbau des Ergänzungsfachs Linguistik.

§ 2

Zugangs- und Studienvoraussetzungen

Zugangsvoraussetzung für das Studium ist die allgemeine oder die einschlägig fachgebundene Hochschulreife. Das Nähere regelt die Einschreibungsordnung der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf.

§ 3

Studienbeginn

Das Studium im Ergänzungsfach Linguistik kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

§ 4

Regelstudienzeit und Studienumfang

(1) Die Regelstudienzeit des Bachelorstudiums einschließlich der Bachelorprüfung beträgt 3 Studienjahre (6 Semester). Das Studium des Ergänzungsfachs Linguistik umfasst 28 SWS (Semesterwochenstunden) und insgesamt 54 Kreditpunkte (CP = Credit Points).

(2) Die Vermittlung der Lehrinhalte findet in Studienmodulen statt. In Modulen werden thematisch, methodisch oder systematisch zusammenhängende Lehrveranstaltungen gebündelt. Ein Modul besteht aus Lehrveranstaltungen im Umfang von 4-6 SWS.

§ 5

Gegenstand und Ziele des Studiums

Gegenstand des Studiums der Linguistik sind die Eigenschaften und Strukturen menschlicher Sprachen und deren wissenschaftliche Erschließung. Das Studium soll den Studierenden grundlegende Kenntnisse in den wichtigsten Problemstellungen und Problemlösungen des Faches, in der sprachwissenschaftlichen Terminologie und in den verwendeten Methoden vermitteln. Darüber hinaus soll es die Studierenden befähigen, sprachwissenschaftliche Fragestellungen in Bezug auf ihre eigenen Kernfächer zu reflektieren. Das Studium bezieht dabei neben den bekannteren auch weniger bekannte Sprachen und den Vergleich zwischen Sprachen ein. Es erarbeitet Grundlagen für die Dokumentation von Sprachen, die Sprachvermittlung (Übersetzung und Sprachlernen), die Erfassung von Sprachstörungen und die Verarbeitung von Sprache durch den Computer.

§ 6

Aufbau und Inhalte des Studiums

Das Studium gliedert sich in das Basisstudium (in der Regel die ersten drei Semester) und das anschließende Vertiefungsstudium. Die Studieninhalte des Ergänzungsfachs Linguistik sind in Module gegliedert, die inhaltlich aufeinander bezogene Veranstaltungen bündeln. Inhalte des Basisstudiums heißen Basismodule, die des Vertiefungsstudiums Aufbaumodule. Der Aufwand für Veranstaltungen und Prüfungen wird in Kreditpunkten (Credit Points = CP) bewertet. Die Basismodule haben einen Umfang von jeweils 4 SWS, die Aufbaumodule von 6 SWS. Module sollen immer als ganze studiert werden, Basismodule nach Möglichkeit in den

ersten drei Studiensemestern, die Aufbaumodule ab dem dritten Studiensemester. Studierende mit Kernfach Germanistik studieren anstelle des Basismoduls G das Aufbaumodul GM.

§ 7

Studienmodule

(1) Die Basismodule vermitteln einen Überblick über das Fach (Modul G) und Grundwissen in den Kernbereichen der Linguistik (B1, B2 und B3). In den Aufbaumodulen wird aufbauend auf dem Wissen aus den Basismodulen das Studium der Kernbereiche vertieft (A1E, A2E, A3E) bzw. in interdisziplinäre Bereiche der Linguistik eingeführt (A4E, A5E, A6E, A7E). Die Aufbaumodule vermitteln methodische und theoretische Kenntnisse auf der Grundlage der Basismodule.

(2) Das Studium umfasst folgende Module:

a) im Basisstudium

- G Basismodul „Grundkurs Linguistik“ (4 SWS, 6 CP):
Kurs „Grundkurs Linguistik“ mit Tutorium, nur für Studierende, die nicht Germanistik als Kernfach studieren.
- B1E Basismodul „Phonetik und Phonologie“ (4 SWS, 1 AP¹, 8 CP):
Basisseminare „Einführung in die Phonetik“, „Einführung in die Phonologie“
- B2E Basismodul „Morphologie und Syntax“ (4 SWS, 1 AP, 8 CP):
Basisseminare „Einführung in die Morphologie“, „Einführung in die Syntax“
- B3E Basismodul „Semantik und Pragmatik“ (4 SWS, 1 AP, 8 CP):
Basisseminare „Einführung in die Semantik“, „Einführung in die Pragmatik“

b) im Studienbereich Vertiefungsstudium zwei der folgenden Aufbaumodule, wobei mindestens eines der Module A1E, A2E und A3E gewählt werden muss:

- A1E Aufbaumodul „Phonetik und Phonologie E“ (6 SWS, 1 AP, 12 CP):
Kurs „Methoden Phonetik/Phonologie“ mit Tutorium oder zwei Seminare, dazu 1 Aufbauseminar aus Phonetik/Phonologie
- A2E Aufbaumodul „Morphologie und Syntax E“ (6 SWS, 1 AP, 12 CP):
Kurs „Grammatische Methoden“ mit Tutorium oder zwei Seminare, dazu 1 Aufbauseminar aus Morphologie/Syntax
- A3E Aufbaumodul „Semantik und Pragmatik E“ (6 SWS, 1 AP, 12 CP):
Kurs „Logik“ mit Tutorium oder zwei Seminare, dazu 1 Aufbauseminar aus Semantik/Pragmatik.
Für Studierende mit Kernfach Philosophie kann der Kurs „Logik“ nur gewählt werden, wenn im Kernfach kein Logikkurs studiert wird.
- A4E Aufbaumodul „Sprachliche Diversität E“ (6 SWS, 1 AP, 12 CP):
Kurs „Strukturkurs nichtindoeuropäische Sprache“ (4 SWS) oder zwei Seminare, dazu 1 Aufbauseminar zum Bereich Sprachliche Diversität
- A5E Aufbaumodul „Psycho- und Neurolinguistik E“ (6 SWS, 1 AP, 12 CP):
Kurs „Statistik und Untersuchungsdesign“ mit Tutorium, dazu Überblicksseminar „Einführung in die Psycholinguistik“ oder Überblicksseminar „Einführung in die Neurolinguistik“
- A6E Aufbaumodul „Computerlinguistik E“ (6 SWS, 1 AP, 12 CP):
Überblicksseminar „Einführung in die Computerlinguistik“ mit Übung und 1 Aufbauseminar aus Computerlinguistik/Sprachtechnologie

¹ AP = Abschlussprüfung, s. § 11.

A7E Aufbaumodul „Historische Linguistik E“ (6 SWS, 1 AP, 12 CP):
4 SWS Kurse zu historischen Sprachständen oder Basis- bzw. Überblicksseminare zur Historischen Linguistik, dazu 1 Aufbauseminar zur Historischen Linguistik

- c) Studierende mit Kernfach Germanistik studieren anstelle des Basismoduls G im Aufbaustudium das Modul BM. Der betreffende Kurs darf nicht in einem der gewählten Aufbaumodule belegt werden.

BM Kurs „Methoden Phonetik/Phonologie“ oder „Grammatische Methoden“ oder „Logik“ oder „Strukturkurs nichtindoeuropäische Sprache“ mit Tutorium (4 SWS, 6 CP)

§ 8

Arten von Lehrveranstaltungen

- (1) *Kurse* dienen der Einführung in die Methoden des Faches. Sie umfassen in den Studienbereichen Linguistik und Computerlinguistik/Sprachtechnologie 4 SWS, darunter 2 SWS für Übungen oder Tutorien; die Teilnahme an Kursen erfordert die regelmäßige Anfertigung von Hausaufgaben.
- (2) *Basisseminare* vermitteln Grundwissen, das nicht auf dem Stoff aus anderen Modulen aufbaut. Sie sind stets Bestandteil von Basismodulen.
- (3) *Überblicksseminare* sind Lehrveranstaltungen in den Aufbaumodulen, die Grundwissen aus Basismodulen voraussetzen. Sie vermitteln einen Überblick über ein Teilgebiet des Faches.
- (4) *Aufbauseminare* sind Lehrveranstaltungen in den Aufbaumodulen, die das Grundwissen aus den einschlägigen Basismodulen voraussetzen. In diesen Lehrveranstaltungen wird eine intensive aktive Mitarbeit der Studierenden in Form von vorbereitender Lektüre, Hausaufgaben, Kurzreferaten etc. gefordert.
- (5) *Vorlesungen* sind Lehrveranstaltungen in Basis- oder Aufbaumodulen, die einen Überblick über bestimmte Teilgebiete oder Fragestellungen vermitteln.
- (6) *Übungen* sind Lehrveranstaltungen, in denen der Stoff aus dem zugehörigen Kurs oder der zugehörigen Vorlesung anhand von Übungsaufgaben vertieft wird.

§ 9

Beteiligungsnachweise

- (1) Die aktive und erfolgreiche Teilnahme an einer Lehrveranstaltung wird durch einen Beteiligungsnachweis bescheinigt. Beteiligungsnachweise werden nicht benotet. Der Beteiligungsnachweis gilt als erbracht, wenn zu der Lehrveranstaltung eine Abschlussprüfung nach § 10 bestanden worden ist.
- (2) Voraussetzung für die Ausstellung eines Beteiligungsnachweises ist die regelmäßige und aktive Teilnahme an der Lehrveranstaltung und eine dokumentierte Einzelaktivität nach Anlage 1 der Bachelorprüfungsordnung, zum Beispiel:
 - ein oder mehrere schriftliche Protokolle oder Thesenpapiere,
 - ein mündliches Kurzreferat zu einem Thema der Veranstaltung,
 - ein kurzer Essay zu einem ausgewählten Thema der Veranstaltung,
 - die Bearbeitung eines oder mehrerer Arbeitsblätter oder Aufgabenblätter,
 - regelmäßige Hausaufgaben,
 - ein Fachgespräch im Anschluss an die Veranstaltung.

Diese Einzelaktivität muss bestimmten qualitativen und quantitativen Mindestanforderungen genügen. Einzelheiten werden von den Lehrenden vor Beginn der Lehrveranstaltungen bekannt gegeben.

§ 10 Modulabschlussprüfungen

- (1) Die Abschlussprüfungen sind auf die Kompetenzziele der Module unter exemplarischer Bezugnahme auf eine oder mehrere der Lehrveranstaltungen bzw. Themenschwerpunkte bezogen. Die nach §9 Absatz 2 für einen Beteiligungsnachweis erforderlichen Leistungen für die Lehrveranstaltungen des Moduls können ganz oder teilweise als Voraussetzung für die Abschlussprüfung in diesem Modul gefordert werden. Einzelheiten werden von den Lehrenden vor Beginn der Lehrveranstaltungen bekannt gegeben.
- (2) Abschlussprüfungen werden in Form einer Klausur, einer mündlichen Prüfung, einer Hausarbeit oder einer Studienarbeit abgelegt. Art und Umfang dieser Prüfungsformen sind in §15 der Bachelorprüfungsordnung geregelt.
- (3) In allen Modulen außer G (für Studierende mit Kernfach Germanistik alle Module außer GM) müssen Abschlussprüfungen abgelegt werden.
- (4) Die Zulassung zu einer Abschlussprüfung setzt die aktive und erfolgreiche Teilnahme an den zugehörigen Lehrveranstaltungen voraus. Dafür müssen ganz oder teilweise die für einen Beteiligungsnachweis nach §9 erforderlichen Leistungen erbracht werden. Für die Zulassung zu einer Abschlussprüfung in den Aufbaumodulen A1E, A2E und A3E ist jeweils die bestandene Abschlussprüfung in dem Basismodul B1, B2 bzw. B3 erforderlich. Die Zulassung zu Abschlussprüfungen in den Aufbaumodulen A4E, A5E, A6E oder A7E setzt die bestandenen Abschlussprüfungen in zwei der Basismodule B1, B2 und B3 voraus.

§ 11 Kreditpunkte

- (1) Kreditpunkte (Credit points = CP) bewerten Studienleistungen nach ihrem jeweiligen durchschnittlichen Arbeitsaufwand. Ein CP wird für einen Arbeitsaufwand von etwa 30 Stunden angerechnet.
- (2) Übersicht die Verteilung von Kreditpunkten:

Basismodule Linguistik B1E, B2E, B3E (je 8 CP)	24 CP
Basismodul G bzw. BM (6 CP)	6 CP
2 Aufbaumodule Linguistik (je 12 CP)	24 CP
	Summe 54 CP

§ 12 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

Die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen richtet sich nach den Bestimmungen der Bachelorprüfungsordnung.

§ 13 Studienberatung

(1) Die studienbegleitende Fachberatung im Studiengang Linguistik erfolgt durch die am Studiengang beteiligten Lehrenden in den Fächern Allgemeiner Sprachwissenschaft und Computerlinguistik, sowie den anderen Fächer, die Lehrveranstaltungen zu diesem Studiengang anbieten, soweit ihre Lehrveranstaltungen betroffen sind. Die Studienberatung erfolgt in den Sprechstunden und dient der Unterstützung in Fragen der Studiengestaltung, der Studientechniken und der Wahl der Schwerpunkte des Studiengangs. Sie wird in folgenden Fällen empfohlen: bei Studienbeginn, bei der Planung und Organisation des Studiums, bei Schwierigkeiten im Studium, vor Wahlentscheidungen im Studiengang, vor und nach längerer Unterbrechung des Studiums, bei Nichtbestehen einer Prüfung, vor Abbruch des Studiums.

(2) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatung der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf. Sie erstreckt sich auf Fragen der allgemeinen Studieneignung sowie auf die Unterrichtung über die Studienmöglichkeiten, Studieninhalte, Studienaufbau und Studienanforderungen. Sie umfasst bei studienbedingten persönlichen Schwierigkeiten auch eine psychologische Beratung (§ 83 Abs. 1 HG).

§ 14 Inkrafttreten

Diese Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf in Kraft. Sie gilt für alle Studierende, die ein Bachelorstudium zum Wintersemester 2004/05 oder später aufnehmen. Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Philosophischen Fakultät vom ...

Düsseldorf, den TTMMJJJJ

Der Rektor
der Heinrich-Heine-Universität
Düsseldorf

Anhang: Beispielstudienplan

Erläuterungen:

- BS=Basisseminar, AS = Aufbauseminar, VL = Vorlesung, CP = Kreditpunkte, SWS = Semesterwochenstunden
- Der Studienplan hat Beispielcharakter. Unter Beachtung der Beschränkung, dass Aufbaumodule erst nach den Basismodulen und den Methodenmodulen der jeweiligen Gebiete belegt werden können, können Module zeitlich verschoben werden.

Semester	Modul	h	Modul	h	Kernfach (108 CP)	Wahl (18 CP)	CP insgesamt
I	Grundkurs: 6 CP - Grundkurs - Tutorium	2 2	Basis 1E: 8 CP - BS Einführung Phonetik	2	18 CP	2 CP	30 CP
II	Basis 3E: 8 CP - BS Einführung Semantik - BS Einführung Pragmatik	2 2	- BS Einführung Phonologie	2	18 CP	0 CP	30 CP
III			Basis 2E: 8 CP - BS Einführung Morphologie - BS Einführung Syntax	2 2	18 CP	4 CP	30 CP
IV			Aufbau 1-3E: 12 CP - Methodenkurs - Tutorium	2 2	18 CP	6 CP	30 CP
V	Aufbau 1-7E: 12 CP - Aufbauseminar - Aufbauseminar - Aufbauseminar	2 2 2	- Aufbauseminar	2	18 CP	0 CP	30 CP
VI					18 CP	6 CP	30 CP